

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen**

Auf Grundlage des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996, GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I Nr. 15 S. 158) erlässt der Bürgermeister der Stadt Großräschen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2007 folgende Verordnung:

**§ 1
Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen**

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im jeweiligen Veranstaltungsbereich nach § 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen:

1. aus Anlass des Winterfestes im Monat Januar/ Februar,
2. aus Anlass der Leistungsschau Gewerbe- und Handwerk im Monat März,
3. aus Anlass des Frühlingsfestes im Monat April,
4. aus Anlass des Stadtfestes im Monat Mai,
5. aus Anlass des Drachenfestes im Monat September,
6. aus Anlass des Oktoberfestes im Monat Oktober,
- 7. aus Anlass des Herbstfestes im Monat November**
8. aus Anlass des Adventsfestes im Monat November/ Dezember

jeweils in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Entsprechendes gilt für den Verkauf von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen. Eine Öffnung darf nicht am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und den Feiertagen im Dezember erfolgen.

**§ 2
Ort der Veranstaltung**

Veranstaltungsbereiche im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind:

1. das Gewerbe- und Industriegebiet „Am Räschener Laug“,
- 2. der Marktplatz, Kirchallee, R.- Breitscheid – Straße, Seestraße, Calauer Straße,**

innerörtliche Freienhufener Straße, Neue Straße, Unterführungsstraße, IFA – Park und das Gewerbe- und Industriegebiet „Am Räschener Laug“,

3. IFA – Park,

4. wie Punkt 2,

5. wie Punkt 1,

6. wie Punkt 2,

7. wie Punkt 3,

8. wie Punkt 2.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Die gesetzlichen und tariflichen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, sind zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Großräschen, 28. März 2007

Thomas Zenker
Bürgermeister